

An den Landrat

---

Glarus, 8. März 2016

## **Beitrag von 875'000 Franken an die Sanierung von Leichtathletikbahn und Fussballplatz der Sportanlagen Buchholz in Glarus**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Glarus plant unter dem Titel „Gesamterneuerung der Leichtathletikanlage Buchholz“ die Sanierung zweier Anlageteile der Sportanlage Buchholz. Diese befinden sich im Inventar des Kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK). Die Kosten belaufen sich in einer ersten Etappe auf 2,5 Millionen Franken. Dem entsprechenden Bruttokredit haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus am 27. November 2015 zugestimmt. Mit Eingabe vom 4. Dezember 2015 ersucht die Gemeinde als Eigentümerin der Liegenschaft um einen Beitrag des Kantons über 950'000 Franken an die Kosten der Sanierung. Gestützt auf die Grundsätze des KASAK ist ein solcher Kantonsbeitrag möglich. Es handelt sich dabei jedoch um eine freie Ausgabe, da kein gesetzlicher Anspruch auf Sanierungsbeiträge des Kantons besteht.

#### **1.1. Die Bedeutung der Anlage**

Die Sportanlagen Buchholz verbinden Generationen und sind ein wichtiger Bestandteil der Sportinfrastruktur der Glarner Gemeinden, des Kantons Glarus und der weiteren Region. Neben der Dreifachturnhalle, der Curlinghalle, der Kunsteisbahn und verschiedenen Rasenplätzen ist die 400-Meter-Leichtathletikbahn eines der Hauptelemente. Zur Leichtathletikbahn gehören in erster Linie die Tartanbahn, Einrichtungen für Kugelstossen, Weit- und Hochsprung sowie der Sportrasen. Der Rasen wird zur Hauptsache für Fussball genutzt. Deshalb sind die Anlageteile „Leichtathletikbahn“ und „Fussballplatz (Stadion)“ im Inventar des KASAK separat aufgeführt. Ihnen ist gemäss ihrer jeweiligen sportlichen Bedeutung ein entsprechender Beitragssatz für Kantonsbeiträge zugeordnet.

##### **1.1.1. Die Anlage als Trainingsstätte**

Nutzer der Anlage sind – neben der Schule Glarus und der Kantonsschule – vor allem der Glarner Leichtathletikverband (GLAV), der Leichtathletikverein Glarus (LAV), der FC Glarus, der FC Netstal, der FC Linth 04 sowie der Glarner Turnverband (GLTV) mit 55 Vereinen und 4000 Mitgliedern im Kanton Glarus. Die Fussballvereine trainieren mit insgesamt 17 Teams im Buchholz, zum Teil mehrmals pro Woche. Auch finden regionale Fussballkurse regelmässig im Buchholz statt. Weiter werden die offen zugänglichen Teile der Sportanlage tagsüber und an Abenden von zahlreichen Privatpersonen für Individualsport benützt. Sie bieten Raum für individuelle, persönliche Trainings im Breiten- und Spitzensportbereich.

### *1.1.2. Die Anlage als Wettkampfstätte*

An regionalen und überregionalen Wettkämpfen messen sich Sportler aus allen Altersklassen in den unterschiedlichsten Disziplinen. Kantonale und überkantonale Turnfeste sind auf das Buchholz angewiesen. Regelmässig finden hier der Nachwuchswettbewerb „Schnellste/r Glarner/-in“ und das Kantonale Jugendturnfest statt, und der GLTV führt seinen Verbandsturntag, den Stafettenabend (Laufdisziplinen) sowie die Sommermeisterschaft um die beste Volleyballmannschaft durch. Das Rasenfeld taugt als Fussballplatz für die zweithöchste Schweizer Spielklasse, die Challenge League, sowie für Cup-Spiele.

### **1.2. Handlungsbedarf und Sanierungsprojekt**

Die Leichtathletikbahn wurde 1981 erstellt. Sie muss alle zehn Jahre vom Fachverband für die Leichtathletik in der Schweiz, Swiss Athletics, geprüft und neu homologiert werden, damit regionale und nationale Wettkämpfe durchgeführt werden können. 2010 wurde die Anlage nur noch provisorisch für fünf Jahre abgenommen. Nach 34 Jahren intensiver Benutzung steht die Anlage damit definitiv am Ende ihrer Lebensdauer.

Die grossen Mängel der Anlage erfordern ein Gesamterneuerungskonzept. Die Höhenprofile variieren wegen des natürlichen Aufbaus der Rasenfläche und der Absenkungen im Untergrund stark. Ursache für letztere ist die defekte Entwässerung der Grünfläche und der Laufbahn. Es ist daher geplant, den Sportrasen und die 400-Meter-Laufbahn mit einer neuen Ent- und Bewässerung vollständig neu aufzubauen. Die neue Laufbahn wird nach den aktuellen Normen gestaltet und kann danach wieder homologiert und für nationale Wettkämpfe genutzt werden. Das Rasenfeld wird ebenfalls allen Normen entsprechen und kann neben Fussball weiterhin für Diskus, Speer usw. sowie für polysportive Wettkämpfe genutzt werden. Gemäss Planung der Gemeinde soll im Sommer 2016 mit den Bauarbeiten begonnen werden, damit die erneuerte Anlage im Frühjahr 2017 wieder in Betrieb genommen werden kann.

### **1.3. Kosten des Bauprojekts, Finanzierungsplan**

Für die Sanierung der Leichtathletikanlage hat die Gemeindeversammlung Glarus einen Bruttokredit von 2,5 Millionen Franken bewilligt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorbereitungsarbeiten	280'000 Fr.
- Leichtathletikbahn	1'360'000 Fr.
- Rasenspielfeld	630'000 Fr.
- Baunebenarbeiten	230'000 Fr.
- <b>Total</b>	<b>2'500'000 Fr.</b>

Diese Kosten sind im Rahmen eines Vorprojekts durch ein externes Beratungsbüro auf der Preisbasis August 2015 ermittelt worden und haben die Verbindlichkeit einer Kostenschätzung (+/-10 %). Ursprünglich ging man von deutlich höheren Kosten von 4 Millionen Franken aus. Das Projekt wurde jedoch aus finanzpolitischen Überlegungen redimensioniert. Es wurden klare Prioritäten gesetzt und das Notwendige vom Wünschbaren getrennt. Gemäss Angaben des Gemeinderates wurde dabei der Baustandard der tatsächlichen sportlichen Bedeutung der Anlage angepasst, ohne damit aber die Qualität des Belages der Laufbahn bzw. des Sportrasens mit seinem Untergrund auf ein unangemessenes Niveau zu senken. Für diejenigen Anlageteile, deren Sanierung aufgeschoben wurde, ist gemäss Angaben der Gemeinde eine Finanzierung ausserhalb des KASAK geplant. Die so ermittelten, reduzierten Kosten bildeten die Basis für den Kreditantrag gemäss Memorial der Gemeinde.

## **2. Bemessung des Kantonsbeitrags**

### **2.1. Die Einreihung der Anlage im KASAK**

Gemäss aktueller Version (KASAK I vom 23. Juni 2015) ist die Leichtathletikbahn als Anlage von regionaler Bedeutung mit einem Beitragssatz von 40 Prozent eingestuft. Der Fussballplatz (Stadion) ist demgegenüber als B-Anlage von kantonaler Bedeutung mit einem Beitragssatz von 20 Prozent vermerkt.

Es handelt sich vorliegend um eine Sanierung einer Anlage, für die grundsätzlich kein Anspruch auf Beiträge gemäss Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (GTS) besteht. Beiträge für solche Projekte gelten daher als frei bestimmbare Ausgaben. Gemäss den vom Landrat am 30. September 2015 genehmigten Grundsätzen des KASAK I finden bei der Bemessung der Beiträge für Sanierungen von Sportanlagen grundsätzlich dieselben Obergrenzen Anwendung wie bei Beiträgen nach GTS an Neu- und Erweiterungsbauten.

### **2.2. Anteil Eigenleistung**

Der Anteil der Gemeinde als Trägerin ist ohne Weiteres ausreichend und es stehen insgesamt für jeden Fall genügend Mittel bereit. Es können damit die gesamten Kosten als Berechnungsbasis für den Kantonsanteil dienen.

### **2.3. Die anrechenbaren Kosten**

Als anrechenbar gelten die Kosten gemäss Artikel 5 der Sportverordnung, wenn sie direkt und unmittelbar mit der Anlage in Zusammenhang stehen. Die mit dem Gesuch geltend gemachten Kosten stehen in direktem Zusammenhang mit der Sportanlage. Sie sind somit vollumfänglich anrechenbar. Es stellt sich die Frage, welcher Teil des Projekts der Leichtathletikbahn und welcher dem Fussballplatz zuzuordnen ist. Der Sanierungsteil Bahn lässt sich eindeutig und offensichtlich der Leichtathletik zu ordnen. Weniger eindeutig ist dies beim Rasenplatz. Er dient dem Fussball wie auch verschiedenen Disziplinen der Leichtathletik (z. B. Diskus- und Speerwurf). Mindestens zwei Drittel der Gesamtkosten können damit vorab und eindeutig der Leichtathletik zugeordnet werden. Das verbleibende Drittel ist zum grösseren Teil der Nutzung als Fussballplatz zuzuordnen.

### **2.4. Die Beurteilung des Projekts durch die Sportkommission**

Anlässlich ihrer Sitzung vom 17. Februar 2016 hat sich die Sportkommission mit dem Sanierungsprojekt auseinandergesetzt. Die Kommission begrüsst die geplante Sanierung vorbehaltlos und hat sich einhellig für die Unterstützung des Beitragsgesuchs ausgesprochen.

### **2.5. Der angemessene Kantonsbeitrag**

Die Gemeinde hat mit ihrem Gesuch einen Beitrag in der Höhe von 950'000 Franken beantragt. Dies entspricht einem Anteil von knapp 40 Prozent. Ein Beitrag in dieser Höhe würde den möglichen Rahmen gemäss den Grundsätzen des KASAK ausschöpfen, wenn beide zur Diskussion stehenden Projektteile vorbehaltlos der Leichtathletik zugeordnet werden könnten. Der Kanton setzt seinen Beitrag aufgrund der Kriterien des KASAK fest, bei freien Ausgaben zusätzlich auch unter Berücksichtigung von allfälligen weiteren Faktoren. In Anbetracht der unterschiedlichen Einstufungen von Fussballplatz und Leichtathletikbahn im KASAK, der Beurteilung des Projekts durch die Sportkommission, der Finanzlage des Kantons und des entsprechenden Mitberichtes des Departementes Finanzen und Gesundheit kann dem Gesuch im Umfang von 875'000 Franken entsprochen werden (anrechenbare Kosten zu einem Viertel à 20 % und zu drei Vierteln à 40 % ⇒ Subventionssatz von 35 %).

### **3. Finanzierung des Beitrags in der Kantonsrechnung**

In der Übersicht über die Bauvorhaben von Inventarobjekten vom 23. Juni 2015 (Beilage zum KASAK I) sind für den Ersatz der Leichtathletikbahn aufgrund der Meldung der Gemeinde Glarus 360'000 Franken (40 % von 900'000 Fr.) eingestellt worden. Unter dem Titel „Buchholz (Fussballplatz) Sanierung Hauptplatz“ sind weitere 60'000 Franken (20 % von 360'000 Fr.) vermerkt. Die konkreten Zahlen gemäss heutigem Projektstand übertreffen diese ursprünglich von der Gemeinde Glarus gemeldeten Projektkosten und damit den entsprechenden Kantonsbeitrag um mehr als das Doppelte – was in der Finanz- und Aufgabenplanung 2017–2020 des Kantons so nicht berücksichtigt ist. Für das Jahr 2016 stehen zu lasten der Investitionsrechnung für KASAK-Objekte rund 1,2 Millionen Franken zur Verfügung. Davon sind bereits rund 750'000 Franken vorläufig vergeben – hauptsächlich an die neue Boulderhalle in der Lintharena SGU. Es wäre damit für den Fall, dass das Sanierungsprojekt im Buchholz noch im laufenden Jahr vollendet und mit einer Schlussabrechnung abgeschlossen werden könnte, für rund die Hälfte des Kantonsbeitrags kein ausreichender Budgetrahmen vorhanden. Die Auszahlung des zweiten Beitragsteils könnte in diesem Fall erst im folgenden Jahr erfolgen (FAP 2017: 1 Mio. Fr. KASAK-Investitionen).

### **4. Bedingungen und Auflagen**

Die Gewährung der Kantonsbeiträge erfolgt unter der Bedingung, dass das Projekt vollumfänglich verwirklicht wird. Erfolgen Abstriche bei der Ausführung, so hat das zumindest eine anteilmässige Kürzung des Kantonsbeitrags zur Folge. Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt nach Vollendung des Bauwerks gegen Vorlage einer vollständigen Bauabrechnung und steht zusätzlich unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Budgetrahmens des Kantons. Teilzahlungen sind auf Gesuch hin und entsprechend dem Baufortschritt möglich.

### **5. Zuweisung an die zuständige Instanz – Vollzug des Beitragsentscheids**

Der Beitrag des Kantons an die Sanierung einer Sportanlage gilt als freie Ausgabe gemäss Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung (Ausgabe bis 1 Mio. Fr.). Der entsprechende Entscheid fällt im vorliegenden Fall in die Kompetenz des Landrates. Mit dem Vollzug des Entscheids ist das Departement zu beauftragen.

### **6. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:*

#### **Beitrag von 875'000 Franken an die Sanierung von Leichtathletikbahn und Fussballplatz der Sportanlagen Buchholz, Glarus**

(Erlassen vom Landrat am .....

1. In teilweiser Gutheissung ihres Gesuchs wird der Gemeinde Glarus ein Beitrag von 35 Prozent an die anrechenbaren Kosten von 2'500'000 Franken und damit maximal 875'000 Franken an die Sanierung der Sportanlage Buchholz Glarus, Leichtathletikbahn und Fussballplatz, zugesichert. Diese Zusicherung erlischt nach drei Jahren.
2. Das Departement Bildung und Kultur wird mit dem Vollzug beauftragt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag und steht unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Kreditrahmens.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti*, Landammann  
*Hansjörg Dürst*, Ratsschreiber